

**61/12**  
**Herrn Franken**

**Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 02/011 – Lacombletstraße**  
Äußerung gem. § 4 Abs. 2. BauGB

Dem Stadtentwässerungsbetrieb wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.

Grundsätzlich bestehen seitens des Stadtentwässerungsbetriebes keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren.

Die Textpassagen bezüglich „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ sind in den Teilen A und B anzupassen:

**Schmutzwasser**

In der Löbbbeckestraße ist ein öffentlicher Mischwasserkanal DN250 vorhanden, der das anfallende Schmutzwasser des Bebauungsplangebietes aufnehmen kann.

**Niederschlagswasser**

Da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 bebaut, versiegelt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war, finden die Forderungen des § 44 Landeswassergesetz (LWG) NW keine Anwendung.

Das anfallende Niederschlagswasser des geplanten 1. Bauabschnittes an der Grünfläche im Nordosten des Plangebietes kann ohne Einleitbeschränkung in den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal in der Löbbbeckestraße eingeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser des übrigen Plangebietes ist zu fassen und gedrosselt mit einer maximalen Einleitmenge von  $Q_{max} = 50 \text{ l/s}$  in den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal in der Löbbbeckestraße oder Lacombletstraße einzuleiten.

Die Planung der Entwässerung für das Plangebiet, insbesondere der erforderlichen Regenwasserrückhaltung, ist in enger Abstimmung mit dem Stadtentwässerungsbetrieb vorzunehmen.

Im vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf sind keine Tiefgaragen eingeplant. Ich weise darauf hin, dass öffentliche Entwässerungsanlagen weder über- noch unterbaut werden dürfen. Dieses ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Teile des vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanals in der Löbbbeckestraße liegen zukünftig in privater Fläche. Zur Aufrechterhaltung der Abwasserableitungsfunktion ist der Kanal durch GFL-Rechte zugunsten des Stadtentwässerungsbetriebes zu sichern.

Bei Untersuchungen hinsichtlich Starkregen wurde festgestellt, dass Teile des Plangebietes in erheblichem Maße überflutungsgefährdet sind. Dieser Umstand ist bei der Planung zwingend zu berücksichtigen.

Risikobereiche wie zum Beispiel die Höhe der Eingangsbereiche und Erdgeschosse, barrierefreie Zugänge, Lichtschächte (Keller), Tiefgaragenzufahrten, Lüftungsöffnungen oder Trafostationen sind hinsichtlich einer Überflutungsgefährdung durch vermehrt auftretende Starkniederschläge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Farken